

**Prüfungsrichtlinien
für die Ausbildung zum Zugführer Freiwillige Feuerwehr
(FIV-Pilot-ZF-Basis)
Stand Januar 2016**

1 Laufbahnprüfung Zugführer Freiwillige Feuerwehr

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der Aufgaben eines Zugführers erworben hat. Die Laufbahnprüfung besteht aus drei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil.

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in insgesamt vier Teilen, in denen 100 Punkte vergeben werden. Im ersten schriftlichen Prüfungsteil sind 10 Punkte möglich, in den weiteren beiden schriftlichen Teilen sowie im mündlichen Teil sind jeweils 30 Punkte möglich. Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Sind nach den drei schriftlichen Prüfungsteilen bereits mindestens 50 Punkte erreicht, entfällt der vierte mündliche Prüfungsteil. Bei weniger als 20 Punkten aus den schriftlichen Prüfungsteilen entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls, da das Lehrgangziel nicht mehr erreicht werden kann.

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer insgesamt nicht mindestens 50 Punkte kann die Prüfung einmal wiederholt werden, allerdings nicht der erste schriftliche Prüfungsteil, dessen Ergebnis übernommen wird. Der Teilnehmer hat innerhalb von 3 Monaten in einem nachfolgend stattfindenden Zugführerlehrgang den Prüfungstag und als Lernphase den davorliegenden Unterrichtstag zu absolvieren.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

Das Ergebnis der ersten schriftlichen Prüfung erhält der Teilnehmer spätestens einen Tag nach der Prüfung durch das IdF NRW. Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag der weiteren schriftlichen Prüfungen und der ggf. mündlichen Prüfung mitgeteilt.

1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Bei den von den Ausschussmitgliedern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen.

Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufgaben aller schriftlichen Prüfungsteile dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst genehmigt.

2.1.1 Erster schriftlicher Prüfungsteil

Der erste Teil der Prüfung wird am zweiten Tag des Lehrgangs durchgeführt. Dem Teilnehmer wird eine Fragearbeit mit 20 Multiple Choice-Fragen aus Themengebieten des Vorwissens bis einschließlich der Stufe Gruppenführer vorgelegt. Alle Fragen werden mit jeweils einem halben Punkt bewertet. Es können mehrere Antworten richtig sein. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen. Für die Beantwortung stehen 20 Minuten zur Verfügung. Es sind 10 Punkte zu erreichen. Die Auswertung wird maschinell unterstützt.

2.1.2 Zweiter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Fragearbeit mit Freitextfragen aus den Themengebieten der Stufe Zugführer vorgelegt. Für die Beantwortung stehen 45 Minuten zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die ausgefüllte Fragearbeit und vergibt bis zu 30 Punkte. Die Vergabe von halben Punkten ist möglich.

2.1.3 Dritter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Fragearbeit mit 20 Multiple Choice-Fragen aus den Themengebieten der Stufe Zugführer vorgelegt. 10 Fragen werden jeweils mit einem Punkt und 10 Fragen mit jeweils zwei Punkten bewertet. Es können mehrere Antworten richtig sein. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen. Für die Beantwortung stehen 30 Minuten zur Verfügung. Es sind 30 Punkte zu erreichen. Die Auswertung wird maschinell unterstützt.

2.2 Mündlicher Prüfungsteil

Für Teilnehmer, die bereits 50 Punkte erreicht haben entfällt dieser Prüfungsteil. Teilnehmer, die weniger als 20 Punkte erreicht haben, nehmen ebenfalls nicht an der mündlichen Prüfung teil.

Der Teilnehmer führt eine Fallbesprechung in der Rolle des Zugführers durch. Nach der vom Teilnehmer getroffenen taktischen Entscheidung kann der Prüfungsausschuss Fragen passend zum Themengebiet des besprochenen Falles stellen. Diese Prüfung soll 15 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann für den mündlichen Teil maximal 30 Punkte vergeben. Die erreichten Punkte werden zu denen aus den anderen Prüfungsteilen addiert. Ist die Gesamtpunktzahl über 50, ist das Lehrgangziel erreicht.

3 Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW mit der Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzendem und einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie einem Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes als Beisitzer.

Die Beisitzer müssen mindestens die Qualifikation zum Zugführer haben.

Der Prüfungsausschuss bewertet zunächst die Freitextfragen des zweiten schriftlichen Prüfungsteiles und führt den mündlichen Prüfungsteil bei Teilnehmern, die diesen noch absolvieren müssen, durch.

Der Vorsitz kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen. Bei einem Ausfall von Beisitzern während der Prüfung entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW über die weitere Durchführung der Prüfung.

4 Berufung der Beisitzer in den Prüfungsausschuss

Die Berufung von Beisitzern für den regulären Zugführerlehrgang F IV gilt auch für die Pilotlehrgänge.

5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.